



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 26.09.2005**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **19:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Bromann
Herr Michael Bunte
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Michael Hütig
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Frau Renate Nauschütt

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	4
2. Befangenheitserklärungen	4
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2005	4
4. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Michael Hütig als Nachfolger von Herrn Eckard Pliske Vorlage: M 2005/013/0583	4
5. Nachwahl zur Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien nach Niederlegung eines Ratsmandates Vorlage: B 2005/013/0584	5
6. Bestellung von Schriftführern Vorlage: B 2005/013/0613	6
7. Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2005/BM/0600	6
8. Wirtschaftsplanentwurf 2006 Vorlage: B 2005/EBF/0605	9
9. Neue Eintrittspreisstruktur 2006 Vorlage: B 2005/EBF/0606	9
10. Übernahme einer Bürgschaft Vorlage: B 2005/201/0581	10
11. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Joseph-Cardijn-Straße" Vorlage: B 2005/600/0551	11
12. Stellungnahme der Stadt Oelde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum Vorlage: B 2005/610/0612	11
13. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten (01.04.2002 bis Mitte 2005) Vorlage: M 2005/017/0587	13
14. Wahl des Technischen Beigeordneten Vorlage: B 2005/102/0615	16
15. Verschiedenes	18
15.1. Mitteilungen der Verwaltung	18
15.2. Anfragen an die Verwaltung	18

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Anwesenden, insbesondere die zahlreichen Zuhörer sowie Herrn Baldus und Frau Haunhorst von der „Glocke“. Anschließend stellt er fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Predeick bittet um Beschlussfassung zur Erweiterung der Tagesordnung gemäß dem Schreiben von Frau Pokolm vom 19.09.2005 zu den Beratungen aus dem Werksausschuss Forum bezüglich des Wirtschaftsplanes und der neuen Eintrittspreise.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um die folgenden Punkte zu erweitern:

8. Wirtschaftsplanentwurf 2006

und

9. Neue Eintrittspreisstruktur 2006

Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Herr Bürgermeister Predeick eröffnet die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Keine.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2005

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2005.

4. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Michael Hütig als Nachfolger von Herrn Eckard Pliske Vorlage: M 2005/013/0583

Herr Eckard Pliske hat sein Ratsmandat zum 01. Juli 2005 niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Demnach ist Nachfolger von Herrn Pliske Herr Michael Hütig.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass Herr Hütig bisher schon sachkundiger Bürger im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sei.

Nach § 67 Abs. 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Dazu wird folgende Verpflichtungsformel verwandt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werden.“

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

5. Nachwahl zur Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien nach Niederlegung eines Ratsmandates

Vorlage: B 2005/013/0584

A) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Pliske aus dem Rat der Stadt Oelde sind folgende Nachbesetzungen vorzunehmen:

- 1. Ausschuss für Planung und Verkehr**
- 2. Ausschuss für Umwelt und Energie**
- 3. Wahlausschuss**
- 4. Wahlprüfungsausschuss**
- 5. WBO Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied für Herrn Rodriguez)**

B) Herr Michael Hütig ist bislang als sachkundiger Bürger im **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**. Im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 15.10.2004 hat der Rat der Stadt Oelde einstimmig beschlossen, dass dieser Ausschuss aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürger/innen bestehen soll. Die Annahme des Ratsmandates durch Herrn Michael Hütig wirkt sich somit auf die Zusammensetzung dieses Ausschusses aus.

Es ist zu entscheiden, ob und ggf. wer als neue/r sachkundige/r Bürger/in benannt wird. Alternativ ist zu entscheiden, ob die Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport auf 11 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger/innen geändert und ggf. welches Ratsmitglied als (neues) Mitglied benannt wird.

Jeweils ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Das Vorschlagsrecht zu A) und B) steht gem. § 50 Abs. 3 GO NRW der SPD-Fraktion zu.

Frau Koch schlägt für die SPD-Fraktion zu Buchstabe A) vor, sämtliche Positionen Herrn Pliskes durch Herrn Hütig nach zu besetzen.

Zu Buchstabe B) schlägt Herr Rodriguez vor, die Zusammensetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport entgegen dem im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 15.10.2004 dahingehend abzuändern, als dass er sich künftig aus 11 Ratsmitgliedern und 6 sachkundigen Bürgern zusammen setzen soll.

Über die Vorschläge zu Buchstabe A) und B) wird gemeinsam abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt ohne Herrn Bürgermeister Predeick.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, dass Herr Hütig als Nachfolger von Herrn Pliske die Mitglied in folgen Gremien übernimmt:

- 6. Ausschuss für Planung und Verkehr**
- 7. Ausschuss für Umwelt und Energie**
- 8. Wahlausschuss**
- 9. Wahlprüfungsausschuss**
- 10. WBO Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied für Herrn Rodriguez)**

Ferner beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig, dass Herr Hütig weiterhin Mitglied des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport bleibt. Damit verbunden ist der einstimmige Beschluss, dass sich dieser Ausschuss abweichend von dem Beschluss in der konstituierenden Ratssitzung am 15.10.2004 nunmehr aus 11 Ratsmitgliedern und 6 sachkundigen Bürgern zusammensetzen soll.

Die Abstimmung erfolgt ohne Herrn Bürgermeister Predeick.

6. Bestellung von Schriftführern
Vorlage: B 2005/013/0613

Gemäß § 52 Gemeindeordnung NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer vom Rat zu bestellen.

Nach dem Ausscheiden von Frau Margarethe Kulka aus dem Allgemeinen Steuerungsdienst schlägt die Verwaltung vor, Frau Andrea Sindermann als Schriftführerin zu bestellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Frau Andrea Sindermann gemäß § 52 Gemeindeordnung NRW zur Schriftführerin zu bestellen.

7. Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde
Vorlage: B 2005/BM/0600

§ 43 Abs. 3 Satz 2 der GO verpflichtete die Rats- und Ausschussmitglieder bereits in der Vergangenheit, „dem Bürgermeister gegenüber Auskunft über ihre wirtschaftlichen und privaten Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann“.

Der Rat der Stadt Oelde hat deshalb am 20.02.1995 eine entsprechende Ehrenordnung beschlossen.

Nunmehr hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 2004 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) beschlossen. Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft getreten.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz regelt u. a. neben der Errichtung und Führung eines Vergaberegisters durch die Informationsstelle beim Finanzministerium NRW **umfassende Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten**.

Deshalb empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW den Gemeinden, eine neue Ehrenordnung unter Einbeziehung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW zu beschließen.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 GO und § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes besteht nunmehr die Verpflichtung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Oelde, die Mitglieder der Bezirksausschüsse sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über die beruflichen und ehrenamtlichen Betätigungen zu erteilen.

Die Auskünfte beziehen sich auf

1. Name, Vorname und Anschrift,
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
3. den ausgeübten Beruf,
4. Beraterverträge,
5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten etc.,
6. Mitgliedschaften in Organen verselbständigter Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien und
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in Oelde.

Angaben zur Höhe von Entgelten oder Entschädigungen sind nicht erforderlich. Die Angaben sind durch den Bürgermeister in geeigneter Form **jährlich** zu veröffentlichen. (Schon nach der bisherigen Ehrenordnung bestand für die Ratsmitglieder eine entsprechende Offenbarungspflicht gegenüber dem Bürgermeister - neu ist nun jedoch die Veröffentlichung dieser Daten auch gegenüber Dritten.). **Angaben zu Ziffern 2 und 9 werden nicht veröffentlicht.**

Nach entsprechender Beschlussfassung des Rates über die „neue“ Ehrenordnung wird für die Umsetzung folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Die notwendigen Auskünfte werden dem Bürgermeister von den Rats- und Ausschussmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern bis **Ende Oktober 2005** erteilt. Zukünftig erfolgt eine solche Erklärung unmittelbar nach Mandatsübernahme oder bei späterer Veränderung der Verhältnisse.

Die Datenabfrage wird ausführliche Hinweise zum Umfang der einzutragenden Angaben enthalten. Danach wird die vorgeschriebene Veröffentlichung für 2005 in den Bekanntmachungstafeln der Stadt Oelde unter Hinweis auf das Internet erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Erlass einer neuen Ehrenordnung unter Berücksichtigung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW:

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde

vom

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen amnachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
- Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in den Bekanntmachungstafeln der Stadt Oelde, wobei gleichzeitig durch das Internet hingewiesen wird, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 20.02.1995 außer Kraft.

8. **Wirtschaftsplanentwurf 2006** **Vorlage: B 2005/EBF/0605**

Damit FORUM Oelde für 2006 rechtzeitig eine haushaltsrechtlich gesicherte Handlungsoption erhält, soll der Erfolgsplan 2006 (Durchführungshaushalt) vorab beraten und entschieden werden. Dies ist insbesondere notwendig für die Planung und Vermarktung der Veranstaltungen für das Jahr 2006.

Das Volumen des Erfolgsplanes 2006 entspricht der Verlustabdeckung 2005.

Der Vermögens-, der Finanz- und der Stellenplan sollen mit dem Haushaltsplan 2006 beraten und verabschiedet werden.

Die Werkleitung schlägt vor, bis zur Verabschiedung des gesamtstädtischen Haushaltes (voraussichtlich April 2006) eine Begrenzung der Finanzmittel auf 70 von Hundert der Ansätze vorzunehmen. Eine endgültige Freigabe erfolgt dann mit dem von Rat verabschiedeten Haushalt der Stadt.

Frau Brommann erklärt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass der Wirtschaftsplanentwurf zwar mitgetragen wird, weist aber darauf hin, dass es sich um einen sehr engen Finanzrahmen handelt, der es nur schwer möglich macht, die bestehenden Standards zu halten. Ggf. sei für den Haushalt 2007 erneut eine Erhöhung der HH-Ansätze zu diskutieren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig den Wirtschaftsplan in der vorgelegten Form.

9. **Neue Eintrittspreisstruktur 2006** **Vorlage: B 2005/EBF/0606**

Herr Ludger Junkerkalefeld berichtet über die Ergebnisse des Werksausschusses. Dieser hat sich in seiner Sitzung vom 13.09.2005 für die im Beschluss dargestellte Eintrittspreisstruktur ausgesprochen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende neue Eintrittspreisstruktur:

(mit Ermäßigung Fördervereinsmitglieder):

	Tageskarte		Park- und Freibad-Karte	
	„neu“	„alt“	„neu“	„alt“
Kinder				
- bis 6 Jahre	frei	frei	frei	frei
- bis 17 Jahre*	1,00 €	1,00 €	15,00 €	10,00 €
Erwachsene**	3,00 €	2,50 €	30,00 €	25,00 €
Ermäßigt***	2,50 €	2,00 €	25,00 €	20,00 €
Familien**	6,00 €	5,00 €	60,00 €	50,00 €
Förderverein			27,00 €	22,50 €

* Kinder (von 7 bis 17 Jahren), Schüler und Studenten (bis einschl. 26 Jahre) mit Ausweis

** mit allen eigenen Kindern bis zum 17. Lebensjahr, Schüler und Studenten (bis einschl. 26. Jahre) mit Ausweis)

*** Ermäßigt mit Ausweis: Schwerbehinderte ab 80 %, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger

10. Übernahme einer Bürgschaft Vorlage: B 2005/201/0581

Herr Höpker erläutert den Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 23.11.1998 beschlossen, für alle Darlehen des Eigenbetriebes „Beteiligungen und Bäder der Stadt Oelde“, heute WBO GmbH, modifizierte Ausfallbürgschaften zu übernehmen

Mit der Bürgschaftsübernahme gewährten die Banken Konditionen wie sie für Kommunaldarlehen üblich sind.

Die Stadt hatte für dieses Darlehen über 5 Mio. DM die Bürgschaft übernommen. Die Zinsbindungsfrist des Darlehens lief bis zum 30.6.2005.

Nach einer Sondertilgung von rd. 1,227 Mio. EUR wurde das Darlehen in der Höhe von 1 Mio. Euro zur Dexia Hypothekenbank Berlin AG umgeschuldet. Die Zinskonditionen für das Darlehen konnten hierbei um 3,02 % gesenkt werden.

Durch den Wechsel des Darlehensgebers ist es erforderlich, die Bürgschaftsübernahme neu zu beschließen. Gem. Ratsbeschluss wird eine einmalige Provision von 0,5% des Bürgschaftsbetrages fällig.

Durch die Umschuldung entfällt die bisherige Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der WestLB.

Die Summe der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der WBO betrug zu Beginn des Haushaltsjahres insgesamt 16.232.173,67 EUR.

Der voraussichtliche Stand der Bürgschaftsverpflichtungen zum Ende des Haushaltsjahres beträgt 14.714.438,54 EUR.

Die Entlastung der städtischen Bürgschaftsverpflichtungen beträgt somit in diesem Jahr rd. 1,518 Mio. Euro.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für ein Darlehen über EUR 1 Mio, das die WBO GmbH bei der Dexia Hypothekenbank Berlin AG aufgenommen hat.

**11. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Joseph-Cardijn-Straße"
Vorlage: B 2005/600/0551**

Die „Joseph-Cardijn-Straße“ im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 62 „Kreuzstraße – Stromberger Straße“ ist inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:

a) Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV.NRW.S. 259) die Straße

- Joseph-Cardijn-Straße

bestehend aus den Flurstücken 303 und 304 der Flur 112 in der Gemarkung Oelde,

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen. Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die nachfolgende Straße

- Joseph-Cardijn-Straße

bestehend aus den Flurstücken 303 und 304 der Flur 112 in der Gemarkung Oelde

endgültig hergestellt ist.

**12. Stellungnahme der Stadt Oelde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum
Vorlage: B 2005/610/0612**

Seit 1996 betreibt die Stadt Beckum die Planung für die Realisierung eines Einkaufszentrums am Standort Grevenbrede an der Neubeckumer Straße (B 475) ca. 700 m südlich der BAB A 2 (Anschlussstelle Beckum/Neubeckum). Hierzu wurde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum durchgeführt. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes Einkaufszentrum. Im Laufe des Verfahrens kam es zu einer Auseinandersetzung darüber, ob die Planung den Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB angepasst sei. Deshalb wurde im August 1999 seitens der Bezirksregierung Münster die erforderliche Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans versagt.

Durch eine überraschende, da von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster, erstritt sich die Stadt Beckum die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit dem 07.01.2002). Aufgrund eines formellen Fehlers (fehlende Antragsberechtigung) kam es nicht zu der durch das Land NRW abgestrebten Überprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichtes durch das Oberverwaltungsgericht Münster.

Auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplans wurden die Planungen für ein Einkaufszentrum bereits schrittweise realisiert. Die Stadt Beckum vereinbarte im Jahr 2002 mit der zur Lidl-Gruppe gehörenden Kaufland Stiftung & Co. KG ein Kaufland-SB-Warenhaus einschließlich Shopzone zu realisieren und damit den ersten Baustein der Gesamtplanung für den Standort Grevenbrede umzusetzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kaufland Grevenbrede“ ist mittlerweile rechtsverbindlich.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hellweg Grevenbrede“ wurde der zweite Baustein der Entwicklung des Einkaufszentrums Grevenbrede auf der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Einkaufszentrum“ dargestellten Fläche umgesetzt. Es wurde ein Hellweg – Baumarkt einschließlich einer Gartenabteilung mit einer Verkaufsfläche von 8000m² realisiert. Auch dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mittlerweile rechtsverbindlich.

Die von der Stadt Oelde in den jeweiligen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden zurückgewiesen. Seitens der Stadt Oelde, wie auch von anderen betroffenen Kommunen, wurden mehrfach in den vorangegangenen Planverfahren massive Bedenken gegen den Standort und die geplanten Vorhaben vorgebracht, die jedoch nicht dazu führten, dass am Konzept Änderungen vorgenommen wurden.

Mit dem nun vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Möbelhaus Berkemeier“ Grevenbrede soll eine Erweiterung des Einkaufszentrums Grevenbrede vorgenommen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum setzt für den Verfahrensbereich eine Sonderbaufläche „Einkaufszentrum“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von **16.150 qm** dar. Durch den vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen am Standort Grevenbrede durch ein Möbelhaus mit Bettenlager, einen Elektrofachmarkt, einen Getränkemarkt und einen Tiernahrungsfachmarkt erweitert werden. Für die Sonderbaufläche sollen künftig folgende Nutzungen dargestellt werden:

Bestand:	Baumarkt:	8.000 qm
	SB-Warenhaus:	6.150 qm
	Getränkeabteilung:	500 qm
	Shop-Zone:	1.500 qm
Neuplanung:	Möbelhaus mit Bettenlager:	11.000 qm
	Elektrofachmarkt:	1.200 qm
	Tiernahrungsfachmarkt:	450 qm
	Getränkemarkt:	550 qm
	Gesamt:	29.350 qm

Gemäß § 2 Abs. 2 sind die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen. Im Rahmen der zur Zeit stattfindenden Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2(2) BauGB der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Möbelhaus Berkemeier“ Grevenbrede ist die Stadt Oelde daher aufgefordert bis zum 04.10.2005 zum Planvorhaben Stellung zu nehmen.

Herr Hochstetter berichtet, dass die Stellungnahme derzeit noch nicht erstellt ist. Von Seiten der Verwaltung wird es als sinnvoll erachtet, dass die Bulwien Gesa AG das vorliegende Gutachten hinsichtlich möglicher Auswirkungen für die Stadt Oelde auswerten und eine entsprechende Stellungnahme für die Stadt Oelde fertigt. Ziel soll es sein, weiteren Schaden in Form von

Kaufkraftabfluss für die Stadt zu vermeiden. Sofern dieser Vorgehensweise zugestimmt wird, wäre eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bei der Bezirksregierung und der Stadt Beckum erforderlich.

Frau Bushuven fragt an, welche Chancen bestehen, durch das erneute Einbeziehen der Gesa die Tatsachen zu ändern. Herr Hochstetter erläutert, dass die Bulwien Gesa AG das Gutachten interpretieren soll. Das Ergebnis der Stellungnahme ist nicht abzusehen.

Herr Rodriguez fragt nach, von welchen finanziellen Mitteln die zusätzliche Arbeit der Bulwien Gesa AG finanziert werden soll. Herr Hochstetter legt dar, dass für einen solchen Auftrag keine überplanmäßige Ausgabe erforderlich ist. Die Mittel stehen zur Verfügung.

Die Anfrage von Herrn Voelker, ob möglicherweise die für eine erneute Beauftragung der Bulwien Gesa AG anfallenden Kosten höher sind als der damit erzielte Erfolg, kann nicht beantwortet werden, da das Ergebnis des Verfahrens derzeit nicht absehbar ist.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei einer Enthaltung einstimmig, die Bulwien Gesa AG zu beauftragen, das vorliegende Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen auf die Stadt Oelde nachzuvollziehen und eine entsprechende Stellungnahme zu erstellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, eine Fristverlängerung bei der Stadt Beckum zu beantragen und der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

13. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten (01.04.2002 bis Mitte 2005) Vorlage: M 2005/017/0587

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) bildet die Grundlage für die Arbeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB). Gemäß § 32a DSG NRW haben alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, eine/n internen Beauftragte/n für den Datenschutz sowie eine/n VertreterIn zu bestellen.

Die Bestellung von Herrn Rhein-Schomburg erfolgte mit Wirkung vom 01.04.2002 durch den Bürgermeister.

Mit Wirkung vom 01.02.2005 wurde Frau Britta Wiemer zur Stellvertreterin bestellt. Im Falle der Abwesenheit von Herrn Rhein-Schomburg war Frau Wiemer bereits seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Stadt Oelde bis zum vorgenannten Zeitpunkt Ansprechpartnerin für datenschutz-rechtliche Belange.

Aufgrund der Elternzeit von Frau Wiemer wurde mit Wirkung vom 15.07.2005 Herr Jakob Schmid zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt.

Beide unterstütz(t)en die Tätigkeit des DSB auch, wenn rechtliche Aspekte tangiert werden und soweit dies im Einzelfall notwendig erschien bzw. erscheint.

Der Zuständigkeitsbereich des behördlichen DSB erstreckt sich auf die Stadtverwaltung Oelde sowie Forum Oelde, wobei für Letzteres bis auf wenige Ausnahmen das Bundesdatenschutzgesetz (nicht-öffentliche Stellen) anzuwenden ist. Schulen der Stadt Oelde gelten, soweit sie in inneren Schulangelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, ebenfalls als öffentliche Stelle im Sinne des DSG NRW.

Für Datenschutzfragen in Bezug auf die ARGE (SGB II) besteht keine Zuständigkeit des städtischen DSB. Im Rat und in der Presse wurde unlängst die Infotheke thematisiert. Etwaige Rückfragen oder Beschwerden wären an die oder den Datenschutzbeauftragte/n der Agentur für Arbeit (entweder direkt Nürnberg oder eventuell Ahlen) zu richten.

Eigenschaften

Gemäß DSGVO NRW ist der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) der Verwaltungsleitung direkt unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei. Eine Benachteiligung wegen dieser Aufgabenerfüllung muss ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der DSB mit keiner Tätigkeit betraut sein, deren Wahrnehmung zu einer Interessenkollision führen könnte. Das Innenministerium NRW führt in einem Runderlass aus Dezember 2000 hierzu z.B. an: Personalverwaltung, IT/ADV.

Die Bediensteten der Stadt Oelde können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an den DSB wenden. Mit der Bestellungsmitteilung seiner Person sowie der genannten Stellvertreter wurden alle MitarbeiterInnen im Hause darauf aufmerksam gemacht. Der DSB ist gleichzeitig Ansprechpartner der Behördenleitung in allen Fragen des Datenschutzes. Gegenüber der Verwaltungsleitung besteht direktes Vortragsrecht.

Die Übertragung der Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgte zusätzlich zu den Haupttätigkeiten des stellvertretenden Kassenverwalters und Mitglieds des NKF-Kernteam. Eine Teilfreistellung vom Dienst erfolgte nicht.

Rechte und Aufgaben

Die Aufgabe des behördlichen DSB besteht im Wesentlichen darin, die Stadtverwaltung bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen sowie die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung, Auswahl oder Änderung von Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten. Die frühzeitige Beteiligung des DSB ist durch den genannten Runderlass bindend.

Der DSB hat des Weiteren das Recht der Einsichtnahme in alle dienstlichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder den Umgang mit diesen betreffen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Einsicht in z.B. Personal- oder Beihilfeakten wäre jedoch nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Zu einer der Hauptaufgaben des behördlichen DSB gehört, die Bediensteten mit den Bestimmungen des DSGVO NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen. Hierzu wurden in allen Fach- und Servicediensten sowie im Forum Oelde Personen benannt, die einerseits AnsprechpartnerInnen des DSB in diesen Stellen und andererseits für die übrigen MitarbeiterInnen dieser Stellen sind. Aus Zeitgründen konnten Besprechungen leider nicht regelmäßig stattfinden.

Da der behördliche DSB laut Gesetz die erforderliche Sachkenntnis besitzen soll, wurden seitens des Bürgermeisters mehrere Fortbildungen genehmigt. Herr Rhein-Schomburg besuchte im Jahre 2003 zwei Grundlagenseminare in Hamminkeln und Herne sowie ein fünftägiges Seminar zum Thema IT-Sicherheitsrahmenkonzept ebenfalls in Hamminkeln.

Für 2005 konnte wegen der Mitarbeit im NKF-Kernteam und des Erwerbs des NKF-Zertifikats in der Zeit von April bis Juni lediglich der Besuch einer Fortbildung im Dezember geplant werden.

Aufgrund der Initiative von Herrn Rhein-Schomburg wurde beim Studieninstitut Münster ein Grundlagenseminar Datenschutz für den Herbst terminiert. Ziel ist die Installierung eines Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten innerhalb des Kreises Warendorf. Eine Moderation durch das Studieninstitut konnte jedoch bisher nicht erreicht werden.

Projekte (erledigt bzw. geplant)

Zum 01.08.2003 trat die *Dienstvereinbarung zur Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Oelde* in Kraft. Die Intention dieser Dienstvereinbarung (DV) war es, eine verursachungsgerechte Zuordnung von Personalkosten zu Kostenträgern und, wenn gebildet, Produkten vornehmen zu können. Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, wurde in die DV aufgenommen, dass Auswertungen, die geeignet wären, eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten zu ermöglichen, nicht zulässig sind und nicht vorgenommen werden. Dieses Verbot ergibt sich aus § 29 Abs. 6 DSGVO NRW.

Am 01.12.2004 trat die *Dienstanweisung über die Nutzung des Internets sowie die Nutzung und Behandlung elektronischer Post (Email)* in Kraft. Dadurch wurden zwei Dienstanweisungen aus den Jahren 2000 bzw. 2001 ersetzt. Aufgrund der neuen und weitreichenden Möglichkeiten der Kommunikation erschien es notwendig, Risiken aufzuzeigen und den Bediensteten einen sicheren Umgang damit zu vermitteln. Als einer der wichtigsten Punkte ist das Verbot der privaten Nutzung von Internet- und Email-Diensten zu nennen.

Die Entscheidung, notwendige, verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, wurde einvernehmlich mit allen Beteiligten (Steuerdienst, ADV, Personalrat, Organisation) getroffen. Die Ausarbeitung der Dienstanweisung oblag federführend dem Datenschutzbeauftragten.

Der örtlichen Presse war bereits im Jahre 2001 zu entnehmen, dass bei Anruf der Notfallnummer 112 eine Rückverfolgung des Anrufers erfolgen kann. Dieser Hinweis erfolgte in erster Linie, um dem Missbrauch der Notrufnummer vorzubeugen. Die vgl. Übertragung ist seit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 in § 102 Abs. 6 sogar vorgeschrieben.

Die städtische Feuerwehr bat um Stellungnahme, ob darüber hinaus eine Verknüpfung mit den hiesigen Einwohnermeldedaten möglich sei, oder ob datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Unter Anwendung des § 14 Abs. 2 Buchstabe d) DSGVO NRW ist eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie nicht erhoben wurden zulässig, wenn es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung (der Rechte) einer anderen Person erforderlich ist. Buchstabe e) a.a.O. (nicht mögliche oder unverhältnismäßig aufwändige Einholung der Einwilligung) wäre ebenso anwendbar.

Die Weiterverarbeitung der Einwohnermeldedaten kann hier zur Lebensrettung beitragen. Denkbar wäre, dass Hilfesuchende zwar die 112 wählen, jedoch nur unklare Angaben zur Person oder zum Wohnort artikulieren können. Als weiterer positiver Aspekt sei erwähnt, dass z.B. aufgrund der Angabe des Brandortes die Anzahl der Bewohner und die damit notwendigen Gerätschaften ermittelt werden können.

Das Impressum der Internetseite www.oelde.de wurde im Einvernehmen mit dem Steuerdienst rechtssicher geändert. Dabei waren vordergründig die angewandten gesetzlichen Bestimmungen zu nennen. Es war im Weiteren darauf hinzuweisen, dass übersandte Daten zweckgebunden verarbeitet werden. Gleichzeitig wurde eine Empfehlung eingefügt, bei der Übermittlung vertraulicher Daten einem sicheren Kommunikationsweg den Vorzug zu geben.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Internetseite der Stadt Oelde innerhalb des „virtuellen Rathauses“ einen Verweis auf das Anliegen Datenschutz enthält. Dort wird versucht, die wichtigsten und interessantesten Informationen darzustellen.

Seit 01.05.2005 ist im Hause ein neues Zeiterfassungssystem in Betrieb. Bei der Einführung dieses Programms wurde der DSB entsprechend beteiligt. Eine Vollversion zu Prüfungszwecken konnte aus Kostengründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Bedenken, die zu einer grundsätzlichen Abwägung der Einführung geführt hätten, bestanden zu keinem Zeitpunkt. Der laufende Betrieb wird hoffentlich keine datenschutzrechtlichen Knackpunkte aufzeigen.

In Arbeit ist derzeit die *Dienstanweisung über den Datenschutz und die Informationsfreiheit*. Den oben genannten Beteiligten liegt ein mit dem Ersten Beigeordneten abgestimmter Entwurf vor. Dieser Entwurf

beruht überwiegend auf einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Das Rad musste also nicht neu erfunden werden; eine Anpassung an die Größe und Organisation der Oelder Verwaltung wurde allerdings als notwendig erachtet.

Ziel dieser weiteren Dienstanweisung ist es, den Datenschutz als solchen darzustellen und seine Einhaltung durch die Bediensteten in den Dienststellen zu regeln. Es ist darüber hinaus vorgeschlagen, die Federführung für die Bearbeitung von Fragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW dem Datenschutzbeauftragten zu übertragen. Statistiken zeigen aber, dass dieses Gesetz quasi keine Rolle spielt.

Das bisher arbeitsintensivste Projekt konnte trotz gesetzlicher Vorgabe bisher leider nur auf den Weg gebracht, aber noch nicht fertig gestellt werden. Die Erstellung eines Verfahrensverzeichnis für die Stadt Oelde birgt einen derart hohen Zeitaufwand, der neben der Erledigung der Kassengeschäfte und des Projektes NKF nicht ohne Weiteres zu leisten ist. In das Verfahrensverzeichnis fließen alle Angaben zu Verfahren ein, mit denen automatisiert Daten verarbeitet werden.

Das DSGVO NRW fordert in § 8, dass „jede datenverarbeitende Stelle“ in einem für den behördlichen DSB bestimmten Verzeichnis diverse Daten festzulegen hat. Dazu gehören z.B. die Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage, die Art der gespeicherten Daten, der Kreis der Betroffenen, Zugriffsberechtigungen sowie Sperr- und Lösungsfristen. Die oben genannte gesetzliche Vorgabe kann aber insoweit erfüllt werden, dass die Verfahrensbeschreibungen aus den einzelnen Dienststellen vorliegen. Jedoch ist dazu eine weitere gesetzliche Vorgabe zu erfüllen: die Vorabkontrolle. Das heißt, es sind sämtliche Verfahren, die geeignet sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, allen voran der informationellen Selbstbestimmung, zu überprüfen. Darüber hinaus sind jedwede Änderungen durch die Dienststellen mitzuteilen und wiederum durch den DSB zu prüfen, bevor sie (geändert) in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden. In berechtigten Fällen besteht seitens des DSB auch die Möglichkeit, solche Programme als sehr bedenklich einzustufen. Die Konsequenz daraus kann sein, dass das Programm „eingestampft“ werden müsste.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass im Falle eines Kontrollbesuches seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (Düsseldorf) ohne Weiteres die Verfahrensbeschreibungen vorgelegt werden können.

Zu den Aufgaben des behördlichen DSB zählt im Übrigen auch, den Rat über datenschutzrechtliche Belange zu informieren. Hierzu ist eine Informationsveranstaltung geplant, in der die Ratsmitglieder z.B. über den Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Ratsunterlagen oder Aufbewahrungsfristen unterrichtet werden sollen. Sobald dazu Details feststehen, wird die Verwaltung entsprechend informieren.

Rückfragen können darüber hinaus jederzeit an Herrn Rhein-Schomburg (Tel. 72-319) gerichtet werden.

Aktuelle datenschutzrechtliche Themen werden in regelmäßigen Unterredungen mit Herrn Bürgermeister Predeick und monatlich mit dem Ersten Beigeordneten, Herrn Jathe, erörtert.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

14. Wahl des Technischen Beigeordneten Vorlage: B 2005/102/0615

Der bisherige Technische Beigeordnete, Herr Norbert Hochstetter, scheidet nach Ablauf seiner Wahlzeit mit dem 26.10.2005 aus dem Dienst der Stadt Oelde aus. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 13.06.2005 ist die freiwerdende Stelle öffentlich mit Frist bis zum 15.07.2005 in verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Jobbörsen regional wie auch bundesweit ausgeschrieben worden.

Die Wahl des Technischen Beigeordneten erfolgt für die Dauer von 8 Jahren. Die Einweisung in die im Stellenplan ausgewiesene Planstelle nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz ist vorgesehen.

Innerhalb der Bewerbungsfrist sind 41 Bewerbungen eingegangen. Den Mitgliedern des Ältestenrates sind in seiner Sitzung am 16.08.2005 die Bewerber/innen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen vorgestellt worden.

Anlässlich dieser Sitzung wurde vereinbart, dass sich vier der Bewerber in der Sitzung des Ältestenrates am 24.08.2005 persönlich vorstellen sollten. Aus dem Kreis dieser Bewerber haben sich, auf Wunsch der Mitglieder des Ältestenrates, zwei Bewerber in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.09.2005 persönlich vorgestellt. Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder des Rates der Stadt Oelde eingeladen.

Nach erfolgter Wahl und Beteiligung der Aufsichtsbehörde soll die entsprechende Ernennung mit Wirkung voraussichtlich vom 01.11.2005 vorgenommen werden.

Die Wahl eines Beigeordneten hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Dabei ist das Wahlverfahren gemäß § 50 Abs. 2 GO NW anzuwenden. Es dürfen nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden und zwar in offener oder (auf Antrag) in geheimer Abstimmung.

Falls geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Hierbei ist der Name des zu wählenden Bewerbers anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung (§ 19 Geschäftsordnung).

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass im Ältestenrat besprochen wurde, die Wahl ohne Aussprache vorzunehmen.

Herr Gresshoff schlägt Herrn Frank Hauke vor. Er beantragt weiter eine geheime Abstimmung und dass die Wahl ohne Aussprache erfolgen solle.

Es werden auf Nachfrage von Herrn Bürgermeister Predeick keine anderen Bewerber vorgeschlagen.

Herr Bürgermeister Predeick lässt zunächst über den Antrag, die Wahl ohne Aussprache vorzunehmen, abstimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 10 Gegenstimmen mehrheitlich, die Wahl zum Technischen Beigeordneten ohne Aussprache vorzunehmen.

Da über den Wahlvorschlag auf Antrag der CDU geheim abgestimmt werden muss, werden von den Fraktionen zunächst Stimmzähler benannt:

Von der CDU-Fraktion	Herr Winfried Kaup
Von der SPD-Fraktion	Herr Michael Hütig
Von der FWG-Fraktion	Herr Hubert Bleß
Von der FDP-Fraktion	Frau Hildegard Hödl
Von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Frau Lena Wickenkamp

Herr Bürgermeister Predeick lässt alsdann über den Wahlvorschlag der CDU in geheimer Wahl abstimmen. Hierzu ruft er die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge zur geheimen Stimmabgabe auf. Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel.

Die Stimmzähler ermitteln anschließend das Ergebnis. Danach entfallen von den 32 abgegebenen Stimmen 24 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen auf den Vorschlag der CDU. Es gibt keine Enthaltungen. Herr Predeick stellt fest, dass Herr Frank Hauke damit gewählt worden ist.

Herr Predeick gratuliert Herrn Hauke und fragt, ob er die Wahl annehme. Dies wird von Herrn Hauke bestätigt, der sich für die Wahl bei den Ratsmitgliedern bedankt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 24 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung, Herrn Frank Hauke mit Wirkung vom 01.11.2005 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Technischen Beigeordneten zu wählen. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Beteiligung der Aufsichtsbehörde die entsprechende Ernennung vorzunehmen. Herr Hauke wird in die im Stellenplan ausgewiesene Stelle des Technischen Beigeordneten eingewiesen.

15. Verschiedenes

15.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Hochstetter teilt mit, dass die Baugenehmigung für die Schnellimbisskette „Burger King“ am vergangenen Freitag, den 23.09.2005, erteilt wurde. Mit dem Baubeginn sei in Kürze zu rechnen.

15.2. Anfragen an die Verwaltung

Es erfolgen keine Anfragen an die Verwaltung.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Claudia Pokolm
Schriftführerin